

## Anhang 2 zu RRB vom 15. Dezember 2009

### **Aedermannsdorf und Herbetswil; Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Berghöfe Nord“**

#### **Fischereipolizeiliche Bewilligung**

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.3.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann den

#### **Einwohnergemeinden Aedermannsdorf und Herbetswil**

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

<b>Gemeinde</b>	Aedermannsdorf und Herbetswil
<b>Gewässer</b>	Diverse gemäss Planunterlagen
<b>Ortsbezeichnung</b>	Diverse gemäss Planunterlagen
<b>Art des Eingriffes</b>	Unterqueren von diversen Fliessgewässern mit der Wasserversorgung

#### **Auflagen**

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

#### **Hinweis**

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.